

## **Ordnung für das Praxisjahr Schule**

für die Lehramtsstudiengänge Grundschule, Grundschule mit künstlerisch-wissenschaftlicher Vertiefung,  
Regionalschule und Gymnasium  
an der Hochschule für Musik und Theater Rostock  
vom 01.07.2021

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 510), § 7 des Lehrerbildungsgesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 391), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 506), § 19 Absatz 1 Lehrprüfungsverordnung vom 16. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 313) hat die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Ordnung für das Praxisjahr Schule für die Lehramtsstudiengänge Grundschule, Grundschule mit künstlerisch-wissenschaftlicher Vertiefung, Regionalschule und Gymnasium in den Fächern Musik und Theater der Hochschule für Musik und Theater als Satzung erlassen:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt, Ablauf und Organisation des Praxisjahres Schule in den Lehramtsstudiengängen Grundschule, Grundschule mit künstlerisch-wissenschaftlicher Vertiefung, Regionalschule und Gymnasium in den Fächern Musik und Theater auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung und der entsprechenden Studien- und Fachprüfungsordnungen an der Hochschule für Musik und Theater Rostock.

### § 2 Ziele des Praxisjahres Schule

Das Praxisjahr Schule dient der Selbstvergewisserung der Studierenden im Hinblick auf die eigene Berufswahl und ersten Schritten der Professionalisierung durch intensive und langfristige Berufsfelderkundung und begleitete Unterrichtsversuche in den Fächern Musik und Theater. Im Rahmen dieser Lehrveranstaltung lernen die Studierenden Methoden zur genauen Beobachtung, Planung und Auswertung von Unterrichtsprozessen kennen, erteilen Fachunterricht in ihren jeweiligen Schulstufen und verfolgen selbst gesetzte pädagogische Entwicklungsvorhaben.

### § 3 Überblick zum Praxisjahr Schule

(1) Als durchgängiges Praktikum wird das Praxisjahr Schule im jährlichen Turnus zu Beginn des akademischen Jahres angeboten und ist für Studierende des dritten Studienjahres verpflichtend. In den Lehramtsstudiengängen Gymnasium und Regionalschule gliedert sich das Praxisjahr in drei Phasen mit je 5 LP (150 Stunden) und umfasst insgesamt 15 LP (450 Stunden). In den Lehramtsstudiengängen Grundschule und Grundschule mit künstlerisch-wissenschaftlicher Vertiefung gliedert sich das Praxisjahr in drei Phasen mit 5 LP (150 Stunden), 3 LP (90 Stunden) und 5 LP (150 Stunden) und umfasst insgesamt 13 LP (390 Stunden).

(2) Phase I und Phase III: In der Vorlesungszeit des Winter- und Sommersemesters hospitieren und unterrichten die Studierenden an wöchentlich stattfindenden Praxistagen in der Schule (4 LP) und besuchen ein begleitendes Kolloquium an der Hochschule (1 LP). Die Praxistage umfassen mindestens drei Stunden Fachunterricht und eine Stunde Nachbesprechung.

(3) Phase II: Während der vorlesungsfreien Zeit absolvieren die Studierenden ein fünfwöchiges Blockpraktikum. In diesem Zeitraum sind die Studierenden wöchentlich an mindestens vier Tagen in der Schule. Das entspricht einem Zeitumfang von insgesamt 80 Unterrichtsstunden (eigener Unterricht, Unterrichtshospitationen, Teilnahme an außerunterrichtliche Veranstaltungen). In den

Lehramtsstudiengängen Grundschule und Grundschule mit künstlerisch-wissenschaftlicher Vertiefung dauert das Blockpraktikum vier Wochen und umfasst insgesamt 48 Unterrichtsstunden.

(4) Die konkreten Qualifikationsziele sind den entsprechenden Modulbeschreibungen der Studien- und Fachprüfungsordnungen der Lehramtsstudiengänge Musik und Theater zu entnehmen.

(5) Studierende mit der Fächerkombination Musik/Theater wählen eines der beiden Fächer als zentrales Bezugsfach zur Durchführung des Praxisjahres Schule.

#### § 4 Portfolio

Die Arbeit während des Praxisjahrs wird in einem Portfolio dokumentiert. Es setzt sich aus Unterrichts-entwürfen, aus der Dokumentation individueller Beobachtungs- und Entwicklungsvorhaben und aus Reflexionen im Hinblick auf die Berufspraxis und die eigenen Lehrerfahrungen zusammen. Die Einlagen für das Portfolio entstehen im Jahresverlauf. Die Abgabe erfolgt zum Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters. Abgabetermine und Inhalte werden im begleitenden Kolloquium bekannt gegeben.

#### § 5 Beurteilung, Wiederholung, Fristverlängerung

(1) Das Praxisjahr Schule schließt ohne Benotung ab. Als bestanden gilt das Praxisjahr, wenn der erforderliche Umfang des praktischen Teils von der Praxisschule als absolviert bestätigt wurde und das Portfolio den Anforderungen entspricht.

(2) Nicht erbrachte praktische Anteile können nach Rücksprache durch Ersatzleistungen ausgeglichen werden.

(3) Ein mit „nicht bestanden“ eingeschätztes Praxisjahr Schule kann zweimal wiederholt werden. Wurde der praktische Teil erbracht, aber das Portfolio als nicht bestanden gewertet, bekommt die betreffende Person eine neue Abgabefrist und die Auflagen zur Überarbeitung schriftlich mitgeteilt.

(4) Können bei Nichteinhaltung von Fristen für einzelne Portfolieinlagen, für die Abgabe des gesamten Portfolios oder für Überarbeitungen keine zwingenden Gründe geltend gemacht werden, gilt das Portfolio und das Praxisjahr als nicht bestanden. Werden im Vorfeld oder unverzüglich nach Ablauf der Fristen zwingende Gründe glaubhaft gemacht, können Nachfristen von einer Woche für einzelne Portfolieinlagen und von vier Wochen für das gesamte Portfolio gewährt werden. Verstreichen auch diese Fristen ohne Abgabe, kann das Praxisjahr als nicht bestanden bewertet werden.

#### § 6 Anrechnung

Bereits bestehende schulische Lehrtätigkeiten außerhalb des Studiums können in Ausnahmefällen anteilig auf das Praxisjahr angerechnet werden. Die schulischen Lehrtätigkeiten außerhalb des Studiums müssen parallel zum Praxisjahr stattfinden. Eine Begleitung dieser Lehrtätigkeiten seitens der Hochschule muss vergleichbar zur Betreuung im Praxisjahr gesichert sein.

#### § 7 Täuschung

Bei Täuschungsversuchen sowohl in Hinblick auf die Anwesenheit in den Schulen also auch auf das Portfolio gilt §15 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung.

#### § 8 Praktikumsorganisation

(1) Die Organisation des Praxisjahres Schule liegt in der Verantwortung des Zentrums für künstlerische Lehrkräftebildung und Bildungsforschung an der Hochschule für Musik und Theater Rostock.

(2) Das Zentrum ist in enger Abstimmung mit den Schulleitungen im Schulnetzwerk sowie den Mentorinnen und Mentoren verantwortlich für alle Angelegenheiten, die das Praxisjahr Schule betreffen, und entscheidet in Konfliktfällen gemeinsam mit den Studiengangsleitungen.

(3) Das Praxisjahr Schule findet an ausgewählten Kooperationsschulen in festen Gruppen mit einer Größe bis zu fünf Studierenden statt. Jede Gruppe wird an ihrer Praxisschule in allen schulpraktischen Belangen von einer Mentorin bzw. einem Mentor betreut, insbesondere in der Beobachtung, Planung,

Durchführung und Reflexion des Unterrichts. Seitens der Hochschule werden die Schulgruppen von Dozierenden der Fachdidaktik im Rahmen von Kolloquien und Einzelberatung betreut.

- (4) Studierende des dritten Studienjahres sind automatisch für das Praxisjahr Schule angemeldet.
- (5) Das Praxisjahr Schule findet ausschließlich an Praxisschulen im Schulnetzwerk statt.

#### § 9 Pflichten der Studierenden

- (1) Die Studierenden haben in der Praxisschule die dort geltenden Vorschriften und Weisungen zu beachten. Das Ausbildungsverhältnis der Hochschule bleibt davon unberührt.
- (2) Die Studierenden zeigen ein Fernbleiben unverzüglich der Praxisschule, dem jeweiligen Mentor und betreuenden Dozierenden an.
- (3) Die Studierenden sind zur Verschwiegenheit über die während ihrer Praktikumszeit bekannt gewordenen Tatsachen aus der Arbeit an der Praxisschule verpflichtet. Personenbezogene Informationen sind vertraulich zu behandeln.
- (4) Bei schuldhaft rechtswidrigem Verhalten und bei Versäumnissen können Studierende vom Praxisjahr Schule ausgeschlossen werden.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater Rostock, der im Benehmen mit dem landesweiten Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung erfolgt ist, vom xy. Juni 2021.